



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 928 Datum: 17.02.2014

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 und § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften vom 14. Februar 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 884 I vom 14. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**
„3. über gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt – in der Regel durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2 nachzuweisen sind; hiervon ausgenommen sind Bewerbungen für den Masterstudiengang „Earth System Science“.“

- 2. § 6 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:**
„e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.“

- 3. § 7 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.“

 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„(2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2),
 - b) fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit und/oder Auslandssemester),
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangsspezifischen Auswahlkriterien (z.B.: Eignungstest, Interviews, Sprachnachweise.)

Näheres regelt Teil II dieser Satzung für den jeweiligen Studiengang.“

c) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Maßstab für die Bewertung einzelner Kriterien wird von der jeweils zuständigen Auswahlkommission festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität veröffentlicht.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ein weiteres Auswahlkriterium gemäß § 7 Absatz 2 d) ist die Note des Eignungstests. Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 33 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Der Test wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zum Test nicht erscheint. Die nähere Ausgestaltung des Tests obliegt der Auswahlkommission. Termin, Ort und Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 c) sind:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.
- b) Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten,
- c) Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Fachspezifische Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) werden für Module mit mindestens 6 ECTS-credits angerechnet. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 a) bis c) i.V.m. § 8 Absatz 3 und 4 eine Vorauswahl vorgenommen. Bei der Vorauswahl wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts gemäß § 7 Absatz 2 a) mit 60 Prozent, die fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4 mit 30 Prozent und die einschlägige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 mit 10 Prozent gewichtet. Anhand dieser Vorauswahl, welche 2,5-fache der zur Verfügung stehenden Studienplätze umfasst, werden die besten Bewerberinnen/Bewerber ausgewählt, die zum Eignungstest eingeladen werden. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten und zum Eignungstest eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern wie folgt eine Rangliste erstellt, auf deren Grundlage die Studienplätze vergeben werden. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- zu 30 Prozent aus dem Ergebnis des Eignungstests,
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4,
- zu 5 Prozent aus relevanten Ausbildungsberufen gemäß § 8 Absatz 3 a) sowie Praktika und Auslandstätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 b) und c).“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die gemäß § 7 Absatz 2 c) anerkannt werden, sind: Praktikum von mindestens 3 Monaten, abgeschlossene Ausbildung sowie weitere Qualifikationen im lebensmittelspezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 1 bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der fachspezifischen Leistungen gemäß Absatz 2 (im Folgenden Komponente A) eine Vorauswahl vorgenommen. Dabei setzt sich die Komponente A zu 66,5 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses und zu 33,5 Prozent aus fachspezifischen Leistungen zusammen. Anhand dieser Vorauswahl, welche das 2-fache der zur Verfügung stehenden Studienplätze umfasst, werden die besten Bewerberinnen/Bewerber ausgewählt, die am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber werden vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern anhand der Komponente A und der Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 (im Folgenden Komponente B) eine Rangliste erstellt. Dabei werden die Punkte der Komponente A mit 70 Prozent und der Komponente B mit 30 Prozent gewichtet. Auf Grundlage der so erstellten Rangliste erfolgt entsprechend den Auswahlquoten gemäß § 2 die Zulassung zum Master-Studium.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Verwandte Studiengänge nach § 6 Absatz 1 f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 c) sind:
- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder technischem Hintergrund, wie z.B. Laborant/in oder Technische/r Assistent/in (jeweils mit der Ausrichtung Naturwissenschaften, Geowissenschaften), Berufsausbildungen in Programmiersprachen;
 - b) Praktika von mindestens vier Wochen in Computer-Simulationstechniken bzw. als Volontär/in (Hilfswissenschaftler/in) in natur- oder geowissenschaftlichen Feldexperimenten; belegte Teilnahme an mindestens zweiwöchigen Sommerschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder geowissenschaftlichem Hintergrund.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Fachspezifische Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) müssen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-credits in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie nachgewiesen werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 bis 5 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 60 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- zu 20 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 10 Absatz 4,
- zu 20 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 10 Absatz 3.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-